



## Vorwort

Die Anzahl überschuldeter Haushalte ist in den vergangenen Jahren stetig gestiegen. Gegenwärtig stehen in Deutschland rund 3 Millionen Privathaushalte vor einem Schuldenberg, den sie aus eigener Kraft nicht mehr abtragen konnten. Auch in Niedersachsen sind mehr als 200.000 Haushalte von Überschuldung betroffen.

Überschuldung kann viele Ursachen haben. Häufig führt der Verlust des Arbeitsplatzes oder eine fehlgeschlagene Existenzgründung dazu, dass das verfügbare Einkommen nicht mehr ausreicht, um die laufenden Verbindlichkeiten auszugleichen. Aber auch Krankheit, familiäre Probleme wie Trennung und Scheidung, zu teure Neuanschaffungen oder die mangelnde Fähigkeit zur wirtschaftlichen Haushaltsführung können der Grund dafür sein, dass die Grenze von der bloßen „Ver“-Schuldung zur „Über“-Schuldung überschritten wird. Aus dieser Situation können sich die meisten Betroffenen ohne fremde Hilfe nicht mehr befreien. Hoffnungslosigkeit und Resignation sind oftmals die Folge wie auch erheb-

liche, vielfach nicht zu verkraftende Belastungen für die Familie.

Diesen Menschen will die am 1. Januar 1999 in Kraft getretene Insolvenzordnung eine (neue) Perspektive bieten. Mit den Vorschriften über das Verbraucherinsolvenzverfahren und die Restschuldbefreiung ist ein Verfahren geschaffen worden, mit dem sich überschuldete Personen von ihren Verbindlichkeiten befreien können, ohne dass die berechtigten Interessen der Gläubiger an einer bestmöglichen Befriedigung vernachlässigt werden. Aufgrund erster Erfahrungen mit dem neuen Recht hat der Gesetzgeber Ende 2001 die Bestimmungen nochmals überarbeitet, um auch völlig mittellosen Schuldnerinnen und Schuldner eine Restschuldbefreiung zu ermöglichen (und das Verfahren praktikabler und effizienter zu gestalten). Allerdings sollte das nicht als Aufforderung missverstanden werden, man könne über die eigenen Verhältnisse leben, der Staat helfe dann schon weiter. Redliche Schuldnerinnen und Schuldner aber bekommen so eine Chance zum wirtschaftlichen Neuanfang.

Diese Broschüre soll Ihnen einen ersten Überblick über den Ablauf und die wichtigsten Regelungen zum Verbraucherinsolvenzverfahren und zur Restschuldbefreiung geben. Die Bestimmungen der Insolvenzordnung werden durch das Niedersächsische Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung vom 17. Dezember 1998 ergänzt, das eine

qualifizierte Schuldnerberatung bereits im Vorfeld des gerichtlichen Verbraucherinsolvenzverfahrens gewährleistet. Geeignete Schuldnerberatungsstellen sind im Serviceteil der Broschüre aufgeführt. Dort finden Sie auch eine Liste der 33 niedersächsischen Insolvenzgerichte mit ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Sie werden bei der Lektüre dieser Broschüre sehen, dass der Weg zur Restschuldbefreiung langwierig ist und den betroffenen Schuldnerinnen und Schuldnern auch Opfer abverlangt. Dennoch lohnt es sich, den mühsamen Weg der Entschuldung auf sich zu

nehmen. Ich möchte Sie deshalb ausdrücklich ermutigen, die Chancen zu nutzen, die das neue Insolvenzrecht bietet.



Elisabeth Heister-Neumann  
Niedersächsische Justizministerin

**Anmerkung:**

*Die Bundesregierung hat im Frühjahr 2003 weitere Änderungen des Insolvenzverfahrens zur Diskussion gestellt, die möglicherweise bereits im Jahr 2004 in Kraft treten werden.*

# Inhalt

# Seite

<b>1. Überblick über das Insolvenzverfahren</b>	<b>5</b>
<b>2. Die einzelnen Schritte des Verbraucherinsolvenzverfahrens</b>	<b>8</b>
A. Das außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren	8
B. Antrag auf Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens	11
C. Das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren (gütliche Einigung)	13
D. Das gerichtliche Verbraucherinsolvenzverfahren	14
<b>3. Die Restschuldbefreiung</b>	<b>17</b>
A. Die Ankündigung der Restschuldbefreiung	17
B. Die Wohlverhaltensperiode	18
<b>4. Serviceteil</b>	<b>20</b>
A. Insolvenzgerichte in Niedersachsen	21
B. Adressliste von Schuldnerberatungsstellen in Niedersachsen	24

# 1. Überblick über das neue Insolvenzverfahren

Seit dem 1.1.1999 gilt ein einheitliches Insolvenzrecht für das gesamte Bundesgebiet. Es hat das alte Konkurs-, Vergleichs- und Gesamtvollstreckungsrecht abgelöst und dieses Rechtsgebiet grundlegend neu gestaltet.

Auch das neue Insolvenzrecht hat das vorrangige Ziel, die Forderungen von Gläubigern so gut wie möglich zu erfüllen. Zusätzlich eröffnet es aber nunmehr Schuldnerinnen und Schuldner die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Neuanfangs, wenn sie zahlungsunfähig sind oder ihre Zahlungsunfähigkeit zumindest droht. Hierzu wird ein mehrstufiges Insolvenzverfahren mit dem Ziel der Restschuldbefreiung durchlaufen.

Für den Ablauf des Verfahrens unterscheidet das Gesetz zwischen Verbraucherinnen und Verbrauchern und sonstigen Schuldnerinnen und Schuldner. Verbraucherinnen und Verbraucher müssen zunächst eine außergerichtliche Einigung mit ihren Gläubigern versuchen. Erst wenn die außergerichtlichen Verhandlungen gescheitert sind und auch ein Einigungsversuch mit Hilfe des Gerichts erfolglos geblieben ist, wird das eigentliche Insolvenzverfahren vor Gericht durchgeführt. Dieses ist ein vereinfachtes Verfahren – das Verbraucherinsolvenzverfahren.

Für Schuldnerinnen und Schuldner, die keine Verbraucher im Sinne des Gesetzes sind, entfällt dagegen der außergerichtliche und gerichtliche Einigungsversuch. Es wird stattdessen sofort ein sogenanntes Regelinsolvenzverfahren vor Gericht durchgeführt.

Nach Abschluss des gerichtlichen (Regel- oder Verbraucher-) Insolvenzverfahrens können Schuldnerinnen und Schuldner dann unter bestimmten Voraussetzungen eine Restschuldbefreiung, also eine Befreiung von den verbliebenen Verbindlichkeiten erlangen. Dazu müssen sie über längere Zeit – in der Regel sechs Jahre – bestimmte Verpflichtungen erfüllen. Insbesondere müssen sie den pfändbaren Teil ihres Einkommens an eine Treuhänderin oder einen Treuhänder abtreten. Die Beträge werden sodann an die Gläubiger verteilt. Verhält sich die Schuldnerin oder der Schuldner während der sechsjährigen Wohlverhaltensperiode redlich, erteilt das Gericht nach Ablauf dieser Frist die Restschuldbefreiung und erlässt damit die noch bestehenden Schulden. Einem wirtschaftlichen Neuanfang steht nun nichts mehr im Wege.

## Was Sie wissen sollten!



### Wer kann das Verbraucherinsolvenzverfahren in Anspruch nehmen?

Ein Verbraucherinsolvenzverfahren kommt nur für Personen in Frage, die keine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Darunter fallen zum Beispiel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, aber auch Personen, die Rente, Arbeitslosenunterstützung oder Sozialhilfe beziehen. Voraussetzung ist allerdings, dass die Schuldnerin oder der Schuldner auch früher noch nie selbstständig wirtschaftlich tätig war. Ehemalige Selbstständige fallen in das Regelinsolvenzverfahren, da bei ihnen die Verfahrensabwicklung in der Regel komplizierter ist. Nur ausnahmsweise können ehemalige Selbstständige das Verbraucherinsolvenzverfahren beantragen, wenn sie weniger als 20 Gläubiger haben und gegen sie keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen (z. B. noch offene Lohnansprüche früherer Beschäftigter) bestehen. Wer noch aktiv als Unternehmer, Freiberufler oder Kleingewerbetreibender tätig ist, muss dagegen unabhängig von der Anzahl seiner Gläubiger stets ein Regelinsolvenzverfahren beantragen.

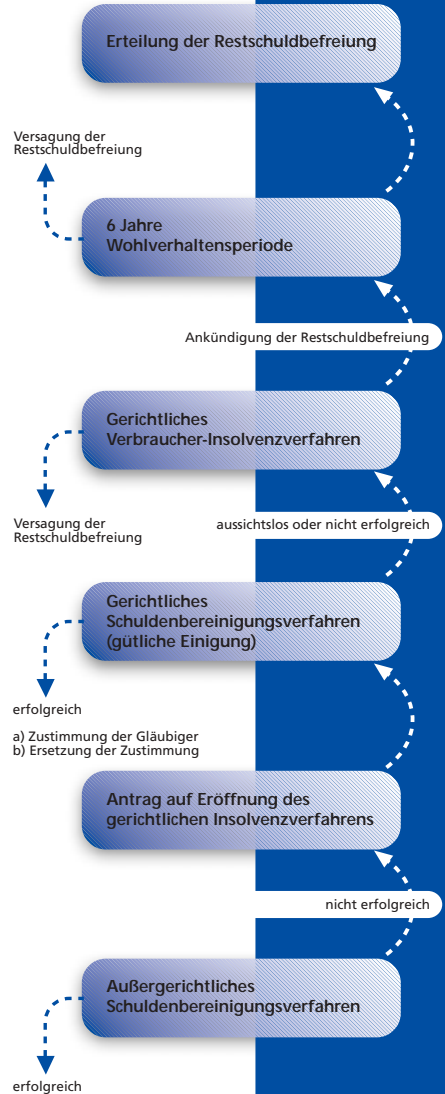
### Kann auch im Regelinsolvenzverfahren Restschuldbefreiung erlangt werden?

Auch wer nicht das Verbraucherinsolvenzverfahren in Anspruch nehmen kann, weil er oder sie aktuell eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausübt oder eine solche früher ausgeübt hat, kann nach Durchlaufen des Regelinsolvenzverfahrens unter den gleichen Voraussetzungen wie Verbraucherinnen und Verbraucher Restschuldbefreiung erlangen (vgl. hierzu Abschnitt 3). Lediglich ein außergerichtlicher und gerichtlicher Einigungsversuch ist nicht erforderlich, weil eine einvernehmliche Schuldenbereinigung hier in aller Regel wegen der Vielzahl der beteiligten Gläubiger zu aufwendig ist. Stattdessen kann unmittelbar beim Gericht die Eröffnung eines Regelinsolvenzverfahrens und Erteilung von Restschuldbefreiung beantragt werden. Kann die Schuldnerin oder der Schuldner die Kosten für das gerichtliche Verfahren nicht aufbringen, kann das Insolvenzgericht auf Antrag diese Kosten stunden. Insoweit gelten die selben Bestimmungen wie für das Verbraucherinsolvenzverfahren (vgl. dazu S. 14).

## Wann genau liegt Zahlungsunfähigkeit bzw. drohende Zahlungsunfähigkeit vor?

Ein (Regel- oder Verbraucher-) Insolvenzverfahren mit dem Ziel der Restschuldbefreiung kann nur durchgeführt werden, wenn die Betroffenen zahlungsunfähig sind oder ihre Zahlungsunfähigkeit zumindest droht. Die Insolvenzordnung enthält dazu folgende Definitionen:

- „Der Schuldner ist zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen“ (§ 17 Abs. 2 Satz 1 InsO).
- „Der Schuldner droht zahlungsunfähig zu werden, wenn er voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen“ (§ 18 Abs. 2 InsO).



verfahren

Zahlungsunfähigkeit wird danach regelmäßig gegeben sein, wenn das Einkommen einer Schuldnerin oder eines Schuldners nicht ausreicht, um alle monatlichen Raten für Kredite, Käufe und sonstige Forderungen der Gläubiger pünktlich zu bezahlen. Zur Feststellung einer drohenden Zahlungsunfähigkeit bedarf es einer Prognose,

ob die Schuldnerin oder der Schuldner aller Voraussicht nach demnächst zahlungsunfähig werden wird, z.B. weil schon jetzt absehbar ist, dass sich zu einem bestimmten Zeitpunkt die Einkünfte deutlich verringern oder die Ausgaben für den Lebensunterhalt deutlich erhöhen werden.

## 2. Die einzelnen Schritte des Verbraucherinsolvenzverfahrens

Unterfällt eine Schuldnerin oder ein Schuldner dem Verbraucherinsolvenzverfahren, hat sie oder er folgende Verfahrensschritte zu durchlaufen:

### A. Das außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren

Zunächst muss die Schuldnerin oder der Schuldner versuchen, sich außergerichtlich mit den Gläubigern zu einigen. Hierzu muss ein Plan erarbeitet werden, der konkrete Vorschläge zur Schuldenbereinigung enthält. Der außergerichtliche Einigungsversuch sollte nicht allein unternommen werden. Hilfe finden die betroffenen Schuldnerinnen und Schuldner bei einer geeigneten Schuldnerberatungsstelle oder einer Person, die Schuldnerberatungen durchführen darf. In der Beratung wird ein auf die Schuldnerin oder den Schuldner persönlich zuge-

schnittener Schuldenbereinigungsplan erstellt und anschließend den Gläubigern unterbreitet. Stimmen alle Gläubiger – eventuell auch erst nach Änderung – dem Schuldenbereinigungsplan zu, ist die außergerichtliche Einigung zustande gekommen und der Plan mit dem entsprechenden Inhalt vereinbart. Die Schuldnerin oder der Schuldner muss nur noch das leisten, was in dem Plan festgelegt ist. Ein gerichtliches Verfahren erübrigt sich. Gläubiger, die nicht an der Schuldenbereinigung beteiligt sind, können allerdings ihre Forderungen weiter in vollem Umfang geltend machen.

Scheitert der Einigungsversuch, so kann die Schuldnerin oder der Schuldner innerhalb der nächsten sechs Monate einen Antrag auf Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens stellen. Für diesen Antrag ist es vorgeschrieben, dass eine geeignete Stelle oder Person das Scheitern des Einigungsversuches schriftlich bestätigt.

Geeignete Personen, die eine Schuldnerberatung durchführen dürfen, sind nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung insbesondere die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Angehörige der steuerberatenden Berufe.

Die geeigneten Schuldnerberatungsstellen und Personen stellen auch die Bescheinigung über einen erfolglosen außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuch aus.

## Was Sie wissen sollten!



### Wer führt anerkannte Schuldnerberatungen durch?

Schuldnerberatungen werden von hierfür geeigneten Stellen oder Personen durchgeführt. Nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung sind dies zum einen Schuldnerberatungsstellen, wie sie beispielsweise von Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den Kirchen oder den Kommunen eingerichtet sind. Einige sind im Serviceteil (S. 20) aufgelistet. Weitere geeignete Stellen können beim Landesamt für Zentrale Soziale Aufgaben, Domhof 1, 31134 Hildesheim, Tel. 0 51 21/30 40 erfragt werden. Auskunft erteilen ferner die Amtsgerichte, Landkreise, Stadtverwaltungen oder Sozialämter.

### Was kostet die Schuldnerberatung?

Die nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung geeigneten Schuldnerberatungsstellen werden kostenlos tätig, wenn Einkommen und Vermögen der Schuldnerin oder des Schuldners eine bestimmte Bemessungsgrenze nicht überschreiten, die durch das Beratungshilfegesetz festgelegt ist, und wenn die Schuldnerin oder der Schuldner bisher bei keinem Gericht einen Antrag auf Beratungshilfe gestellt hat.

Für einen Schuldenbereinigungsversuch mit Hilfe einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts kann das Gericht auf Antrag Beratungshilfe bewilligen, wenn das Einkommen und Vermögen der Schuldnerin oder des Schuldners so gering ist, dass davon die Kosten für eine anwaltliche Beratung nicht aufgebracht werden können. Dann hat die Schuldnerin oder der Schuldner selbst nur eine Gebühr von 20 DM zu zahlen, die in Ausnahmefällen auch erlassen werden kann. Für die Entscheidung über einen entsprechenden Antrag sind die Amtsgerichte zuständig. Informationen zur Beratungshilfe enthält die vom Bundesministerium für Justiz herausgegebene Broschüre „Guter Rat ist nicht teuer“.

### **Was genau muss der außergerichtliche Schuldenbereinigungsplan enthalten?**

Der Schuldenbereinigungsplan muss konkrete Vorschläge zur Bereinigung der Schulden enthalten – beispielsweise Vorschläge zur Ratenzahlung, Stundung oder zu einem teilweisen Erlass der Schulden. Wichtig ist, dass Regelungen für den Fall einer Veränderung der wirtschaftlichen Lage wie Krankheit oder Arbeitslosigkeit bedacht werden, weil der Plan dann in seiner ursprünglichen Form möglicherweise nicht mehr erfüllt werden kann. Im Schuldenbereinigungsplan, der allen Gläubigern

unterbreitet wird, müssen auch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse offengelegt werden.

### **Stehen Gehaltsabtretungen oder Lohnpfändungen einem Schuldenbereinigungsversuch entgegen?**

Abgetretenes oder gepfändetes Einkommen steht für Zahlungen an andere Gläubiger normalerweise nicht zur Verfügung. Das führt aber trotzdem nicht zwingend dazu, dass diesen Gläubigern in einem Schuldenbereinigungsplan nichts angeboten werden kann. Denn bereits bei einem außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuch spielen die Regelungen eine Rolle, die bei der Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens gelten. Wenn eine außergerichtliche Einigung nicht möglich ist, kann im nächsten Schritt das gerichtliche Insolvenzverfahren beantragt werden. Wird ein solches Verfahren eröffnet, werden frühere Gehaltsabtretungen nach zwei Jahren unwirksam. Das bedeutet, dass der Inhaber einer Gehaltsabtretung Rechte aus dieser Abtretung nur noch zwei Jahre lang geltend machen kann. Anschließend ist das Gehalt für die restliche Laufzeit der Wohlverhaltensperiode zur gleichmäßigen Befriedigung aller Gläubiger einzusetzen. Waren die Bezüge im Wege der Zwangsvollstreckung gepfändet,

so ist die Situation der Schuldnerin oder des Schuldners noch günstiger. Solche Pfändungen haben nur rd. einen Monat nach Verfahrenseröffnung noch Bestand. Damit kann trotz der Abtretung oder Pfändung in einem auf längere Zeit angelegten Plan auch den anderen Gläubigern etwas angeboten werden. Die Abtretungs- oder Pfändungsgläubiger wissen meist, dass diese Regelungen greifen, wenn keine außergerichtliche Einigung zustande kommt und ein gerichtliches Insolvenzverfahren durchgeführt wird. Es würde sich für sie kaum lohnen, mit Blick auf die vermeintlich gute Position durch bestehende Sicherungsabtretungen oder frühere Zwangsvollstreckungen eine umfassende Schuldenbereinigung zu blockieren.



## B. Antrag auf Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens

Führt das außergerichtliche Verfahren nicht zu einer Einigung, kann die Schuldnerin oder der Schuldner bei dem Insolvenzgericht einen Antrag auf Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens stellen. Insolvenzgerichte sind die Amtsgerichte an dem Ort, an dem auch das Landgericht seinen Sitz hat. Darüber hinaus sind in Niedersachsen weitere Amtsgerichte zu Insolvenzgerichten bestimmt worden. Eine Übersicht über alle Insolvenzgerichte in Niedersachsen und deren örtlichen Zuständigkeitsbereich findet sich im Serviceteil dieser Broschüre (S. 20).

Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

- Eine Bescheinigung über den erfolglosen außergerichtlichen Einigungsversuch, ausgestellt von einer geeigneten Stelle oder Person, die Schuldnerberatungen durchführen darf. Der Bescheinigung ist der von den Gläubigern im außergerichtlichen Verfahren abgelehnte Schuldenbereinigungsplan beizufügen. Außerdem muss erläutert werden, warum der Plan gescheitert ist.

- Ein Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung oder die Erklärung, dass eine Restschuldbefreiung nicht beantragt werden soll (z. B. weil deren Voraussetzungen unzweifelhaft nicht vorliegen). Wird Restschuldbefreiung beantragt, ist dem Antrag eine Erklärung beizufügen, dass die Schuldnerin oder der Schuldner alle pfändbaren Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge für die Zeit von sechs Jahren nach Eröffnung des Verfahrens an eine Person abtritt, die vom Gericht als Treuhänderin oder Treuhänder bestimmt wird.
- Ein Verzeichnis des vorhandenen Vermögens und des Einkommens (Vermögensverzeichnis), eine Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts dieses Verzeichnisses (Vermögensübersicht), ein Gläubiger- und Schuldenverzeichnis sowie eine Erklärung, dass diese Angaben vollständig sind. Hat die Schuldnerin oder der Schuldner keinen hinreichenden Überblick über die gegen sie oder ihn gerichteten Forderungen, so sind die Gläubiger verpflichtet, auf ihre Kosten Auskunft zu geben.
- Ein Schuldenbereinigungsplan für das gerichtliche Verfahren.

Für den Antrag und die dem Antrag beizufügenden Unterlagen gibt es Vordrucke, die zwingend zu benutzen sind und sorgfältig und vollständig ausgefüllt werden müssen.

## Was Sie wissen sollten!

### Muss ein neuer Schuldenbereinigungsplan für das Gerichtsverfahren erstellt werden?

Das in dem Antragsvordruck vorgesehene Formular für den Schuldenbereinigungsplan für das gerichtliche Verfahren muss in jedem Fall ausgefüllt werden. Dieser Plan ist ein eigenständiger Plan gegenüber dem Plan im außergerichtlichen Verfahren. Allerdings kann wegen des Planinhalts weitgehend auf den außergerichtlichen Plan zurückgegriffen werden. Teilergebnisse, die im außergerichtlichen Einigungsversuch mit einzelnen Gläubigern erzielt wurden, sollten aber natürlich berücksichtigt werden. Diese Gläubiger werden jedoch hierdurch für das weitere Verfahren nicht gebunden.

### C. Das gerichtliche Schuldbereinigungsverfahren (gütliche Einigung)

Nach Eingang der Antragsunterlagen prüft das Gericht zunächst, ob unter Berücksichtigung des Ergebnisses des außergerichtlichen Einigungsversuchs ein weiterer Einigungsversuch im gerichtlichen Verfahren erfolgversprechend erscheint. Hierzu hat es die Schuldnerin oder den Schuldner anzuhören.

Kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich auch ein gerichtlicher Einigungsversuch aussichtslos ist, entscheidet es sofort über die Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens. Das soll den Beteiligten Zeit und Kosten sparen.

Sieht das Gericht dagegen Chancen, dass der Schuldbereinigungsplan im gerichtlichen Verfahren angenommen wird, ist zunächst ein gerichtliches Schuldbereinigungsverfahren durchzuführen. Das eigentliche Verbraucherinsolvenzverfahren wird in diesen Fällen noch nicht eröffnet, sondern ruht zunächst. Die Gläubiger erhalten den Schuldbereinigungsplan und die Vermögensübersicht und müssen innerhalb eines Monats ihre Stellungnahme abgeben. Wenn sich Gläubiger nicht äußern, wird dies so gewertet,

als hätten sie dem Plan zugestimmt. Gläubiger können also das Verfahren nicht dadurch blockieren, dass sie untätig bleiben. Dies ist im außergerichtlichen Verfahren noch anders. Dort gilt das Schweigen nicht als Zustimmung.

Akzeptieren die Gläubiger den Schuldbereinigungsplan, hat der Plan dieselbe Wirkung wie ein gerichtlicher Vergleich. Die Schuldnerin oder der Schuldner muss nur noch die Verbindlichkeiten begleichen, wie es der Plan vorsieht. Das gerichtliche Verbraucherinsolvenzverfahren wird dann nicht mehr eröffnet.

### Was Sie wissen sollten!

#### Was ist, wenn nur einzelne Gläubiger dem Schuldbereinigungsplan nicht zustimmen?

Verweigern ein oder mehrere Gläubiger im gerichtlichen Schuldbereinigungsverfahren ihre Zustimmung zum Schuldbereinigungsplan, muss eine gütliche Einigung vor Gericht nicht zwangsläufig scheitern. Vielmehr kann das Gericht unter bestimmten Voraussetzungen die Zustimmung einzelner Gläubiger ersetzen. Dies ist möglich,

wenn mehr als die Hälfte der Gläubiger – nach Köpfen und Forderungssummen – den Plan akzeptiert und der Plan angemessen ist, d. h. kein Gläubiger benachteiligt wird.

### **Wer trägt die Kosten einer gütlichen Einigung vor Gericht?**

Die Kosten für eine gütliche Einigung vor Gericht tragen die Schuldnerin oder der Schuldner als Antragsteller des Gerichtsverfahrens. Ob diese Kosten gestundet werden können, entscheidet auf Antrag das Insolvenzgericht.



### **D. Gerichtliches Verbraucherinsolvenzverfahren**

Wenn im gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren keine Einigung möglich war und auch die Zustimmung einzelner Gläubiger zu dem Schuldenbereinigungsplan nicht ersetzt werden konnte oder wenn ein gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren mangels Erfolgsaussicht nicht stattgefunden hat, wird das gerichtliche Verbraucherinsolvenzverfahren durchgeführt. Dieses Verfahren ist im Verhältnis zum Regelinsolvenzverfahren erheblich vereinfacht, weil bereits im außergerichtlichen Verfahren eine geordnete Zusammenstellung der Gläubiger und ihrer Forderungen erstellt worden ist. Im Verbraucherinsolvenzverfahren wird deshalb in der Regel nur eine einzige Gläubigerversammlung abgehalten. Wenn die Vermögensverhältnisse der Schuldnerin oder des Schuldners überschaubar und die Zahl der Gläubiger oder die Schulden gering sind, kann das Insolvenzgericht anordnen, das Verfahren ganz oder teilweise schriftlich durchzuführen. Anstelle der Insolvenzverwalterin oder des Insolvenzverwalters bestellt das Gericht im vereinfachten Verfahren eine Treuhänderin oder einen Treuhänder. Diese Person hat die Insolvenzmasse zu verwerten.

ungsverfahrens

Sie kann allerdings auch beantragen, dass die Insolvenzmasse nicht oder nur zum Teil verwertet wird, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner stattdessen einen Betrag zahlt, der dem Wert der Insolvenzmasse entspricht. Das Gericht wird eine solche Anordnung aber nur dann treffen, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner tatsächlich in der Lage ist, einen solchen Betrag aufzubringen – z. B. aus dem pfändungsfreien Vermögen oder aus Zuwendungen Dritter.

Ist die Insolvenzmasse verwertet, beschließt das Insolvenzgericht über die Aufhebung des Verbraucherinsolvenzverfahrens und die Ankündigung einer Restschuldbefreiung.

## Was Sie wissen sollten!



### Was genau ist die verwertbare Insolvenzmasse?

Insolvenzmasse ist das gesamte pfändbare Vermögen, das der Schuldnerin oder dem Schuldner zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens gehört und das während des Verfahrens neu

erworben wird. Nicht dazu gehören unpfändbare Gegenstände wie zum Beispiel die notwendigsten Einrichtungs- und Kleidungsstücke sowie die zur Berufsausübung benötigten Gegenstände.

### Wer trägt die Kosten des gerichtlichen Insolvenzverfahrens?

Das gerichtliche Verfahren ist kostenpflichtig. Es sind Gerichtgebühren und die gerichtlichen Auslagen wie Veröffentlichungskosten sowie die Vergütung für die Treuhänderin oder den Treuhänder zu zahlen. Wie hoch diese Kosten im Einzelfall sind, hängt von dem Wert des Schuldnervermögens und den tatsächlich entstehenden Auslagen ab. Wer sich im gerichtlichen Verfahren anwaltlich vertreten lässt, hat außerdem auch die Anwaltsgebühren und -auslagen zu zahlen.



Kann die Schuldnerin oder der Schuldner die Verfahrenskosten nicht aus dem vorhandenen Vermögen oder in sonstiger Weise aufbringen, kann das Gericht auf Antrag eine Stundung der Kosten bewilligen. Diese Stundung umfasst auch die Kosten eines vorangegangenen erfolglosen gerichtlichen Schuldbereinigungsverfahrens. Werden die Verfahrenskosten gestundet, ist außerdem die Beordnung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes möglich, wenn das Gericht dies für erforderlich hält, etwa weil die Sach- und Rechtslage besonders schwierig ist. Eine Stundung ist allerdings von vornherein ausgeschlossen, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner rechtskräftig wegen einer Konkurs- oder Insolvenzstraftat verurteilt worden ist oder wenn innerhalb der letzten zehn Jahre schon einmal Restschuldbefreiung erteilt oder versagt worden ist. Außerdem muss die Schuldnerin oder der Schuldner eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben oder sich bei Arbeitslosigkeit ernsthaft um eine zumutbare Beschäftigung bemühen. Anderenfalls kann das Gericht die Stundung wieder aufheben.

Die Stundung bewirkt, dass keine Kostenvorschüsse erhoben werden und die Verfahrens- und Anwaltskosten bis zur abschließenden Entscheidung über die Restschuldbefreiung nicht gegenüber der Schuldnerin oder dem Schuldner selbst geltend gemacht werden können.

## 3. Die Restschuldbefreiung

### A. Die Ankündigung der Restschuldbefreiung

Ist die Insolvenzmasse verwertet, kann das Gericht zum Abschluss des gerichtlichen Insolvenzverfahrens die Restschuldbefreiung ankündigen, wenn ein entsprechender Antrag gestellt ist und keine Gründe gegen eine Restschuldbefreiung vorliegen. Das Gericht stellt dann durch Beschluss fest, dass die Schuldnerin oder der Schuldner Restschuldbefreiung erlangt, wenn sie oder er in der anschließenden Wohlverhaltensperiode allen Verpflichtungen nachkommt und auch nach Abschluss dieser Periode keine Gründe für die Versagung der Restschuldbefreiung vorliegen. Zugleich wird das Insolvenzverfahren aufgehoben.

- wegen einer Konkurs- oder Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist,
- in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder danach falsche Angaben über ihre oder seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, um Kredite zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen oder Zahlungen an öffentliche Kassen zu vermeiden,
- in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens Restschuldbefreiung schon einmal erlangt hat oder wenn innerhalb dieses Zeitraums Restschuldbefreiung versagt worden ist,
- schuldhaft während des Verfahrens Auskunfts- und Mitwirkungspflichten verletzt hat,
- schuldhaft im letzten Jahr vor dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens unangemessene Schulden gemacht bzw. vorhandenes Vermögen verschwendet hat,
- schuldhaft in den mit dem Insolvenzeröffnungsantrag vorzulegenden Verzeichnissen des Vermögens, des Einkommens, der Gläubiger und der Schulden unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat.

### Was Sie wissen sollten!



#### Aus welchen Gründen kann das Gericht die Ankündigung der Restschuldbefreiung verweigern?

Das Gericht kann die Restschuldbefreiung auf Gläubigerantrag verweigern, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner

Versagt das Gericht die Restschuldbefreiung, können die Gläubiger ihre restlichen Forderungen wieder uneingeschränkt geltend machen. Auch die Verfahrenskostenstundung endet.

## B. Die Wohlverhaltensperiode

Ist vom Gericht eine Restschuldbefreiung angekündigt worden, kann diese nach Ablauf einer sechsjährigen Wohlverhaltensperiode erteilt werden. Bei der Berechnung der Sechsjahresfrist zählt der Zeitraum seit der Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens mit. Während der Wohlverhaltensperiode muss die Schuldnerin oder der Schuldner u. a. folgende Obliegenheiten einhalten:

- Es muss eine angemessene Erwerbstätigkeit ausgeübt werden. Der pfändbare Teil des Arbeitseinkommens ist der Treuhänderin oder dem Treuhänder zu belassen. Daraus werden vorrangig die gestundeten Verfahrenskosten beglichen; der verbleibende Betrag wird gleichmäßig an alle Gläubiger verteilt. Bei selbstständiger Tätigkeit müssen die Gläubiger durch Zahlungen an die Treuhänderin oder den Treuhänder so gestellt werden, als ob ein angemessenes Dienstverhältnis bestünde. Arbeitslose Schuldnerinnen und Schuldner müssen sich um eine

Beschäftigung ernsthaft bemühen und jede zumutbare Tätigkeit annehmen.

- Dem Gericht ist jeder Wechsel des Wohnortes oder der Arbeitsstelle zu melden.
- Zahlungen zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger dürfen nur an die Treuhänderin oder den Treuhänder geleistet werden.

Verstößt die Schuldnerin oder der Schuldner gegen diese Pflichten, kann das Gericht bereits während der Wohlverhaltensperiode die Restschuldbefreiung versagen.

Damit Schuldnerinnen und Schuldner motiviert werden, die Wohlverhaltensperiode durchzuhalten, sieht das Gesetz folgende Erleichterungen vor:

- Im fünften Jahr nach der Ankündigung der Restschuldbefreiung stehen ihnen 10% des pfändbaren Teils ihrer Bezüge und im sechsten Jahr 15% selbst zu. Sind die Verfahrenskosten gestundet und noch nicht vollständig beglichen, kann der Anteil allerdings niedriger sein.
- Zwangsvollstreckungen durch Insolvenzgläubiger sind während der Wohlverhaltensperiode unzulässig.

Nach Ablauf der sechs Jahre erlässt das zuständige Amtsgericht die bisherigen Schulden, falls die Schuldnerin oder der Schuldner sich redlich verhalten hat. Schulden aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen wie Steuerhinterziehung, aus Geldstrafen, Geldbußen sowie Zwangs- und Ordnungsgelder sind hiervon ausgeschlossen. Auch Verbindlichkeiten, die erst nach der Stellung des Antrags auf Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens neu begründet worden sind, werden von der Restschuldbefreiung nicht erfasst.

aufbringen kann. Werden bestimmte Einkommensgrenzen unterschritten, kann die Stundung auch ohne Anordnung von Ratenzahlung verlängert werden. In jedem Fall sind längstens vier Jahre weitere Raten zu zahlen.

### **Gilt die Restschuldbefreiung auch für Personen, die für die Verbindlichkeiten mithaften?**

Haften für die Verbindlichkeiten der Hauptschuldnerin oder des Hauptschuldners weitere Personen (beispielsweise als Bürge oder Mitdarlehnsnehmer), kann der betreffende Gläubiger von diesen nach wie vor verlangen, den vollen Schuldenbetrag zurückzuzahlen. Deshalb sollten diese Personen rechtzeitig ein Insolvenzverfahren über ihr eigenes Vermögen in die Wege leiten, wenn sie zahlungsunfähig sind.

## **Was Sie wissen sollten!**



### **Werden auch gestundete Verfahrenskosten von der Restschuldbefreiung erfasst?**

Sind die Verfahrenskosten gestundet und nach Ablauf der Wohlverhaltensperiode noch nicht vollständig beglichen, bleibt die Schuldnerin oder der Schuldner auch weiterhin zur Zahlung der restlichen Verfahrenskosten verpflichtet. Die Restschuldbefreiung erstreckt sich hierauf nicht. Das Gericht kann aber auf Antrag die Stundung verlängern und Ratenzahlung bewilligen, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner den Restbetrag nicht sofort

### **Wie kann ich mich genauer über das Insolvenzrecht informieren?**

Der Gesetzestext der Insolvenzordnung wird – teilweise auch mit weiteren Erläuterungen – von Fachverlagen herausgegeben und kann im Buchhandel bezogen werden. Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt 1998, S. 710 ff. veröffentlicht worden.

## A. Insolvenzgerichte in Niedersachsen

*Insolvenzgericht* *zuständig für die Amtsgerichtsbezirke*

---

**Aurich**

Aurich,  
Emden,  
Norden,  
Wittmund

---

**Bersenbrück**

Bersenbrück

---

**Braunschweig**

Braunschweig,  
Salzgitter,  
Wolfenbüttel

---

**Bückeberg**

Bückeberg,  
Rinteln,  
Stadthagen

---

**Celle**

Celle,  
Soltau

---

**Cloppenburg**

Cloppenburg

---

**Cuxhaven**

Cuxhaven,  
Langen,  
Otterndorf

---

**Delmenhorst**

Delmenhorst,  
Wildeshausen

---

**Gifhorn**

Burgdorf,  
Gifhorn,  
Lehrte,  
Peine

---

**Goslar**

Bad Gandersheim,  
Clausthal-Zellerfeld,  
Goslar,  
Seesen

---

**Göttingen**

Duderstadt,  
Einbeck,  
Göttingen,  
Hann. Münden,  
Northeim



<b>Hameln</b>	Hameln, Springe, Wennigsen (Deister)
<b>Hannover</b>	Burgwedel, Hannover, Neustadt am Rübenberge
<b>Hildesheim</b>	Alfeld (Leine), Elze, Hildesheim
<b>Holzminden</b>	Holzminden
<b>Leer (Ostfriesland)</b>	Leer (Ostfriesland)
<b>Lingen (Ems)</b>	Lingen (Ems)
<b>Lüneburg</b>	Lüneburg, Winsen (Luhe)
<b>Meppen</b>	Meppen, Papenburg
<b>Nordenham</b>	Brake (Unterweser), Nordenham
<b>Nordhorn</b>	Nordhorn
<b>Oldenburg (Oldenburg)</b>	Oldenburg (Oldenburg), Westerstede
<b>Osnabrück</b>	Bad Iburg, Osnabrück
<b>Osterode am Harz</b>	Herzberg am Harz, Osterode am Harz
<b>Stade</b>	Bremervörde, Stade

---

<b>Syke</b>	Diepholz, Nienburg (Weser), Stolzenau, Sulingen, Syke
-------------	---

---

<b>Tostedt</b>	Buxtehude, Tostedt, Zeven
----------------	---------------------------------

---

<b>Uelzen</b>	Dannenberg (Elbe), Uelzen
---------------	------------------------------

---

<b>Vechta</b>	Vechta
---------------	--------

---

<b>Verden (Aller)</b>	Achim, Osterholz-Scharmbeck, Verden (Aller)
-----------------------	---

---

<b>Walsrode</b>	Rotenburg (Wümme), Walsrode
-----------------	--------------------------------

---

<b>Wilhelmshaven</b>	Jever, Varel, Wilhelmshaven
----------------------	-----------------------------------

---

<b>Wolfsburg</b>	Helmstedt, Wolfsburg
------------------	-------------------------

---

## B. Adressliste von Schuldnerberatungsstellen in Niedersachsen

Stand: November 2001

### Alfeld

- AWO Hildesheim-Alfeld e.V.  
Heinzestr. 38  
31061 Alfeld  
Tel.-Nr.: 0 51 81/48 36  
Fax-Nr.: 0 51 81/48 36  
E-Mail-Adresse: [alfeld@awo-hi.de](mailto:alfeld@awo-hi.de)  
Internet-Adresse: [www.awo-hi.de](http://www.awo-hi.de)

### Aurich

- Diakonisches Werk  
ev.-luth. Kirchenkreis Aurich  
Lambertshof 5  
26603 Aurich  
Tel.-Nr.: 0 49 41/6 10 03  
Fax-Nr.: 0 49 41/96 96 05

### Bad Zwischenahn

- AWO Kreisverband Ammerland e.V.  
Dr.-Schüßler-Str. 1  
26160 Bad Zwischenahn  
Tel.-Nr.: 0 44 03/5 99 09  
Fax-Nr.: 0 44 03/5 99 00

### Barsinghausen

- Diakonisches Werk im ev.-luth.  
Kirchenkreis Ronnenberg  
Hinterkampstr. 16  
30890 Barsinghausen  
Tel.-Nr.: 0 51 05/63 9 28  
Fax-Nr.: 0 51 05/51 40 21

### Belm

- Gemeinde Belm  
Marktring 13  
49191 Belm  
Tel.-Nr.: 0 54 06/5 05 38  
Fax-Nr.: 0 54 06/56 16

### Bersenbrück

- Caritasverband für die Stadt und den  
Landkreis Osnabrück  
Grüner Weg 2  
49593 Bersenbrück  
Tel.-Nr.: 0 54 39/94 23-0  
Fax-Nr.: 0 54 39/94 23-40  
E-Mail-Adresse:  
[wohnungslose.BSB@caritas-os.de](mailto:wohnungslose.BSB@caritas-os.de)

### Beverstedt

- Diakonisches Werk Kirchenkreis  
Wesermünde-Süd  
Schulstraße 1  
27616 Beverstedt  
Tel.-Nr.: 0 47 47/94 96 11  
Fax-Nr.: 0 47 47/94 96 12  
E-Mail-Adresse:  
[dwwesersued@evlka.de](mailto:dwwesersued@evlka.de)

### Brake

- Diakonisches Werk Wesermarsch  
Milchstraße 11  
26919 Brake  
Tel.-Nr.: 0 44 01/69 59 02  
Fax-Nr.: 0 44 01/69 58 64

### **Braunschweig**

- AWO Bezirksverband Braunschweig e.V.  
Kuhstraße 27  
38100 Braunschweig  
Tel.-Nr.: 05 31/2 40 94 03  
Fax-Nr.: 05 31/2 40 94 53

- DRK Kreisverband  
Adolfstraße 20  
38102 Braunschweig  
Tel.-Nr.: 05 31/2 20 31-0  
E-Mail-Adresse:  
DRKKVB.SB@t-online-de

- Stadt Braunschweig  
Naumburgstraße 23  
38023 Braunschweig  
Tel.-Nr.: 05 31/47 05-1 45  
Fax-Nr.: 05 31/47 05-1 13  
E-Mail-Adresse:  
Hans-Erich-Keim@braunschweig.de

### **Bunde**

- Synodalverband V der ev.-ref.  
Kirchen in Bayern und Nordwest-  
deutschland  
Weenerstr. 44  
26831 Bunde  
Tel.-Nr.: 0 49 53/65 22  
Fax-Nr.: 0 49 53/64 64  
E-Mail-Adresse:  
DW-Rheiderland@t-online.de

### **Burgdorf**

- Diakonisches Werk des ev.-luth.  
Kirchenkreises Burgdorf  
Schillerslager Str. 9  
31303 Burgdorf  
Tel.-Nr.: 0 51 36/89 73-13/14  
Fax-Nr.: 0 51 36/89 73 73

### **Burgwedel**

- Caritasverband Hannover e.V.  
Mennegarten 2  
30938 Burgwedel  
Tel.-Nr.: 0 51 39/80 57 90  
Fax-Nr.: 0 51 39/80 57 91  
E-Mail-Adresse:  
SB-Burgwedel@t-online.de

### **Buxtehude**

- Diakonieverband der ev.-luth.  
Kirchenkreise Buxtehude und Stade  
Hansestraße 1  
21614 Buxtehude  
Tel.-Nr.: 0 41 61/64 44 46  
Fax-Nr.: 0 41 61/64 44 49

### **Cadenberge**

- Diakonisches Werk des ev.-luth.  
Kirchenkreises Land Hadeln  
Claus-Meyn-Str. 2  
21781 Cadenberge  
Tel.-Nr.: 0 47 77/81 99  
Fax-Nr.: 0 47 77/88 83  
E-Mail-Adresse:  
DWLandHadeln@gmx.de

## **Celle**

- Caritasverband Celle  
Bullenberg 6  
29211 Celle  
Tel.-Nr.: 0 51 41/75 08-20  
E-Mail-Adresse:  
caritas-celle.pihali@t-online.de
- Diakonisches Werk Celle  
Fritzenwiese 11  
29221 Celle  
Tel.-Nr.: 0 51 41/75 05 90-91

## **Cloppenburg**

- Diakonisches Werk im Kreis  
Cloppenburg  
Friesoyther Str. 9  
49661 Cloppenburg  
Tel.-Nr.: 0 44 71/93 08 02  
Fax-Nr.: 0 44 71/94 74 16
- Beratungsstelle  
f. Kinder u. Jugendliche  
Soestenstraße 18 a  
49661 Cloppenburg  
Tel.-Nr.: 0 44 71/66 69

## **Dannenberg**

- Caritasverband Dannenberg  
Königsberger Platz 22  
29451 Dannenberg  
Tel.-Nr.: 05 81/9 76 55-0  
Fax-Nr.: 05 81/9 76 55-29

## **Delmenhorst**

- Paritätischer Delmenhorst  
Bismarckstraße 21  
27749 Delmenhorst  
Tel.-Nr.: 0 42 21/15 25 50  
Fax-Nr.: 0 42 21/15 25 15

## **Diepholz**

- Diakonisches Werk  
Hinterstr. 15  
49356 Diepholz  
Tel.-Nr.: 0 54 41/98 79-30  
Fax-Nr.: 0 54 41/98 79-23

## **Dorum**

- Diakonisches Werk des  
Kirchenkreises Wesermünde-Nord  
Bgm.-Hogrefe-Str. 1  
27632 Dorum  
Tel.-Nr.: 0 47 42/10 09 u.10 54  
Fax-Nr.: 0 47 42/20 10  
E-Mail-Adresse:  
SCHUBE.Wesermuende-Nord@evlka.de

## **Dötlingen**

- Schuldnerhilfe LK Wildeshausen  
Europa-Zentrum-Nordwest e.V.  
Raiffeisenstr. 1  
27801 Dötlingen  
Tel.-Nr.: 0 44 32/91 86 83

### **Duderstadt**

- Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Göttingen e.V.  
Schützenring 1  
37115 Duderstadt  
Tel.-Nr.: 0 55 27/98 13-0  
Fax-Nr.: 0 55 27/98 13-30  
E-Mail-Adresse:  
Caritas-Goettingen@t-online.de

### **Einbeck**

- Diakonisches Werk des ev.-luth. Kirchenkreises Leine-Solling  
Stiftsplatz 1  
37574 Einbeck  
Tel.-Nr.: 0 55 61/10 04 u. 13 50  
Fax-Nr.: 0 55 61/97 20 72  
E-Mail-Adresse:  
dw.einbeck@t-online-de

### **Emden**

- Diakonisches Werk des ev.-luth. Kirchenkreises Emden  
Ringstraße 32  
26721 Emden  
Tel.-Nr.: 0 49 21/2 90 77  
Fax-Nr.: 0 49 21/2 48 84

### **Friesoythe**

- Caritasverband für das Dekanat Friesoythe  
Marienstraße 4  
26169 Friesoythe  
Tel.-Nr.: 0 44 91/91 96 41  
Fax-Nr.: 0 44 91/91 96 43

### **Garbsen**

- Stadt Garbsen  
Rathausplatz 1  
30823 Garbsen  
Tel.-Nr.: 0 51 31/7 07-2 50  
Fax-Nr.: 0 51 31/7 07-7 77  
E-Mail-Adresse: stadt@garbsen.de

### **Georgsmarienhütte**

- Schuldnerberatungsstelle des Diakonischen Werkes  
Am Kasinopark 11  
49124 Georgsmarienhütte  
Tel.-Nr.: 0 54 01/3 45 22 34

### **Gifhorn**

- Diakonische Heime Gifhorn e.V.  
Hauptstraße 51  
38518 Gifhorn  
Tel.-Nr.: 0 53 71/7 21-4 78  
Fax-Nr.: 0 53 71/7 21-3 89
- AWO Kreisverband Gifhorn e.V.  
Oldastraße 32  
38518 Gifhorn  
Tel.-Nr.: 0 53 71/7 47-45 o. -47  
Fax-Nr.: 0 53 71/72 47-40  
E-Mail-Adresse:  
KV-Gifhorn@awo-bs.de

## Goslar

- Diakonisches Werk Goslar  
Kornstraße 8  
38640 Goslar  
Tel.-Nr.: 05321/34120  
Fax-Nr.: 05321/3412-29  
E-Mail-Adresse:  
kreisstelle@diakonie-goslar.de  
Internet-Adresse:  
www.diakonie-goslar.de

## Göttingen

- AWO Bezirksverband Göttingen e.V.  
Hospitalstraße 10  
37073 Göttingen  
Tel.-Nr.: 05 51/5 00 91-0  
Fax-Nr.: 05 51/5 00 91-80
- AWO für den Altkreis Göttingen e.V.  
Hospitalstraße 10  
37073 Göttingen  
Tel.-Nr.: 05 51/5 00 91-0  
Fax-Nr.: 05 51/5 00 91-80

## Hameln

- Das Diakonische Werk  
Blomberger Str. 1 A  
31785 Hameln  
Tel.-Nr.: 0 51 51/92 45 78  
Fax-Nr.: 0 51 51/4 25 24

- Caritas Hameln RESOHELP  
Ostertorwall 6  
31785 Hameln  
Tel.-Nr.: 0 51 51/4 52 50  
Fax-Nr.: 0 51 51/4 52 50
- AWO Kreisverband Hameln-Pyrmont  
Hameln  
Ostertorwall 38  
31785 Hameln  
Tel.-Nr.: 0 51 51/94 15 60  
Fax-Nr.: 0 51 51/94 15 61  
E-Mail-Adresse:  
AWO-KV-Hameln-Pyrmont@-online.de

## Hann. Münden

- AWO Kreisverband Göttingen e.V.  
für den Altkreis Hann. Münden  
Vor der Burg 19  
34346 Hann. Münden  
Tel.-Nr.: 0 55 41/47 39

## Hannover

- Caritasverband Hannover e.V.  
Leibnizufer 13–15  
30169 Hannover  
Tel.-Nr.: 05 11/12 60 00
- Zentrale Beratungsstelle für  
Personen in besonderen sozialen  
Schwierigkeiten  
Hagenstraße 36  
30161 Hannover  
Tel.-Nr.: 05 11/9 90 40-48  
Fax-Nr.: 05 11/9 90 40-36